
§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Leistungen und Vermittlungsaktivitäten der Perso2 GmbH im Rahmen der Anwerbung und Vermittlung von Pflegefachkräften nach Deutschland.
2. Die AGB gelten sowohl für Pflegefachkräfte als auch für Arbeitgeber, die unsere Dienstleistungen in Anspruch nehmen.

§ 2 Grundsätze der Vermittlung

1. Unentgeltlichkeit:

- Der Vermittlungsprozess ist für die Pflegefachkräfte vollständig kostenfrei. Es werden keine direkten oder indirekten Gebühren erhoben.
- Die Perso2 GmbH verpflichtet sich ausdrücklich zur Einhaltung des Employer-Pays-Prinzips. Dies bedeutet, dass alle Kosten im Zusammenhang mit der Anwerbung und Vermittlung von den Arbeitgebern und nicht von den Pflegefachpersonen getragen werden.
- Die Zusatzleistungen außerhalb des eigentlichen Vermittlungsprozesses als Pflegefachkraft wie z.B. Familiennachzug oder Unterkunftssuche sind nicht kostenfrei. Etwaige Zusatzleistungen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch der Pflegefachkraft und auf vertraglich transparenter Grundlage erbracht. Die Pflegefachkraft erhält vorab eine detaillierte Kostenaufstellung.

2. Fairness und Transparenz:

- a. Alle Informationen zu Leistungen, Kosten (für Arbeitgeber), Strukturen, Prozessen und Verantwortlichkeiten werden transparent offengelegt.

3. Einhaltung internationaler Standards:

- a. Das Unternehmen verpflichtet sich zur Einhaltung der Leitprinzipien des Gütesiegels "Faire Auslandsanwerbung", des WHO Global Code of Practice on the International Recruitment sowie der ILO-Kernarbeitsnormen.

4. Verantwortung für die Dienstleistungskette:

- a. Das Unternehmen trägt die Gesamtverantwortung für alle Schritte des Vermittlungsprozesses, auch wenn Drittanbieter beteiligt sind.

§ 3 Verpflichtungen des Unternehmens

1. Unterstützung der Pflegefachkraft:

- Beratung und Unterstützung bei der Anerkennung von Berufsqualifikationen.

Wahlfreiheit des Anerkennungsverfahrens:

- a. Die Pflegefachkraft hat gemäß § 40 des Pflegeberufgesetzes (PfBG) grundsätzlich die Wahlfreiheit hinsichtlich des Verfahrens zur Anerkennung ihrer Berufsqualifikation in Deutschland. Sie kann selbst entscheiden, ob sie das Verfahren über die zuständige Anerkennungsbehörde oder ein anderes geeignetes Verfahren zur Anerkennung ihrer Qualifikation in Anspruch nimmt.
 - b. (2) Das Unternehmen wird die Pflegefachkraft bei der Entscheidung für das Anerkennungsverfahren unterstützen und auf Wunsch beraten, stellt jedoch sicher, dass die Wahl der Pflegefachkraft in Bezug auf das Verfahren respektiert wird.
- Organisation und Finanzierung von Sprachfördermaßnahmen.
 - Unterstützung bei der Integration in den deutschen Arbeitsmarkt und die Gesellschaft.

2.Keine Bindungs- und Rückzahlungsklauseln:

1. Es werden keine Vereinbarungen getroffen, die Pflegefachkräfte zur Rückzahlung von Vermittlungskosten verpflichten.
2. Hiervon ausgenommen sind Zusatzkosten für Familiennachzug/ Unterkunftssuche etc. gemäß §2.1

3.Transparenz und Dokumentation:

3. Alle Vereinbarungen und Prozesse werden schriftlich dokumentiert und der Pflegefachkraft in verständlicher Sprache (unsere Nachweise wie Email, Bescheide von Behörden sind in deutscher Sprache) zur Verfügung gestellt.

4.Ethische Personalpraktiken (EPP)

4. Das Unternehmen verpflichtet sich zur Einhaltung ethischer Personalpraktiken (EPP)

5.Allgemeiner und anlassbezogener Prüfvorbehalt

5. Die Perso2 GmbH behält sich das Recht vor, regelmäßig oder anlassbezogen zu prüfen, ob Arbeitgeber und Pflegefachkräfte die vertraglichen Verpflichtungen sowie die Bestimmungen der AGB und der Grundsatzerklärung einhalten.
6. Bei Verdacht auf Verstöße oder auf Anfrage von Behörden kann eine umfassende Überprüfung durchgeführt werden.

6. Risikomanagement und menschenrechtliche Sorgfaltspflicht

(1) Das Unternehmen setzt sich aktiv mit potenziellen menschenrechtlichen Risiken entlang der gesamten Dienstleistungskette auseinander, insbesondere in den Herkunftsländern der verwendeten Produkte und Dienstleistungen. Dabei wird ein kontinuierlicher Prozess zur Identifikation, Bewertung und Minimierung von Risiken durchgeführt.

(2) Im Rahmen des internen Risikomanagements wird regelmäßig der CSR-Risiko-Check durchgeführt, um potenzielle Risiken in Bezug auf die Wahrung der Menschenrechte und sozialer Standards zu identifizieren. Auf Grundlage dieser Bewertungen werden geeignete Maßnahmen zur Risikominimierung entwickelt und umgesetzt, um sicherzustellen, dass die Geschäftstätigkeiten des Unternehmens mit den Prinzipien der sozialen Verantwortung und Menschenrechte in Einklang stehen.

(3) Das Unternehmen verpflichtet sich, Verantwortung für die gesamte Prozesskette zu übernehmen, diese Prozesse transparent zu gestalten und regelmäßig zu überprüfen, um etwaige menschenrechtliche Risiken frühzeitig zu erkennen und zu adressieren.

Dieser Zusatz sorgt dafür, dass das Unternehmen seine Verantwortung im Bereich des Risikomanagements in Bezug auf Menschenrechte klar und transparent darstellt und den CSR-Risiko-Check als Teil der Risikominimierungsstrategie integriert.

§ 4 Verpflichtungen der Pflegefachkraft

1. Bereitstellung korrekter Informationen:

- Die Pflegefachkraft verpflichtet sich, alle erforderlichen Unterlagen (z. B. Zeugnisse, Zertifikate) wahrheitsgemäß und vollständig vorzulegen.
- Vor der Einreise soll grundsätzlich das B2 Zertifikat vorliegen

2. Mitwirkungspflichten:

- Aktive Teilnahme am Anerkennungsverfahren und an Sprachfördermaßnahmen.
- Rechtzeitige Mitteilung von Änderungen persönlicher Daten oder Verfügbarkeiten.
- Mitwirkung an Vorbereitung und Terminen zu Vorstellungsgesprächen

3. Berufliche Verpflichtungen:

- Einhaltung der im Arbeitsvertrag festgelegten Pflichten.
- Nach Unterzeichnung des Arbeitsvertrages ist die Pflegefachkraft verpflichtet, die Arbeit ausschliesslich bei diesem Arbeitgeber in Deutschland anzutreten.
- Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen, sofern diese für die Berufsausübung erforderlich sind.

4. Ethisches Verhalten:

- Respektvoller Umgang mit Patientinnen, Kolleginnen und Vorgesetzten sowie Einhaltung berufsethischer Standards.

§ 5 Verpflichtungen des Arbeitgebers

1. Integration und Unterstützung:

- Der Arbeitgeber verpflichtet sich, Maßnahmen zur betrieblichen und sozialen Integration der Pflegefachkraft bereitzustellen, einschließlich:
 - Sprachförderung.
 - Begleitung während der Einarbeitung.
 - Unterstützung bei der sozialen Integration.

2. Kostenübernahme:

- Der Arbeitgeber trägt die Kosten für die Anerkennung der Berufsqualifikationen sowie für den Vermittlungsprozess.

3. Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben:

- Der Arbeitgeber verpflichtet sich zur Einhaltung der gesetzlichen Regelungen in Deutschland, insbesondere im Hinblick auf faire Arbeitsbedingungen.

§ 6 Beschwerdeverfahren

1. Pflegefachkräfte und Arbeitgeber haben das Recht, Beschwerden über den Vermittlungsprozess oder die Einhaltung der AGB einzureichen.
2. Beschwerden können direkt an das Unternehmen gerichtet werden. Für die Bearbeitung von Beschwerden steht Ihnen folgende Kontaktstelle zur Verfügung:
 - **Frau Neda Mashhadi, Bodelschwinghstr. 1a, 50859 Köln, Email: info@perso2.de,**
3. Beschwerden werden in der Regel innerhalb von 14 Tagen nach Eingang bearbeitet. Sollte eine Beschwerde komplexer Natur sein und eine längere Bearbeitungszeit erfordern, wird der Beschwerdeführer unverzüglich über die Verzögerung informiert und der neue Bearbeitungszeitraum mitgeteilt.
4. Zusätzlich können Beschwerden auch über unseren online zugänglichen Beschwerdekanal auf unserer Homepage eingereicht werden. Sie finden diesen Kanal unter dem Menüpunkt „**Kontakt**“ auf unserer Website: <https://perso2.de/kontakt/>
5. Das Unternehmen verpflichtet sich, bei berechtigten Beschwerden geeignete Maßnahmen zur Behebung der Probleme zu ergreifen.

§ 7 Rücktritt und Kündigung

1. Pflegefachkraft:

- Pflegefachpersonen können vor Unterzeichnung des Vertrages den angebotenen Arbeitsplatz ablehnen, ohne Sanktionen befürchten zu müssen.
- Die Pflegefachkraft kann den Vermittlungsprozess jederzeit ohne Angabe von Gründen beenden.
- Die Pflegefachkraft muss keine finanziellen Sicherheiten oder Garantiesummen leisten. Die Vermittlung bleibt kostenfrei.
- Sobald die Pflegefachkraft Ihre Arbeit vertragsgemäß angetreten hat, wird diese Garantiesumme innerhalb von 5 Arbeitstagen zurücküberwiesen.

2. Arbeitgeber:

- Der Arbeitgeber kann den Vertrag bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen durch die Pflegefachkraft oder das Unternehmen kündigen.

3. Unternehmen:

- Das Unternehmen behält sich das Recht vor, den Vermittlungsvertrag zu kündigen, wenn die Pflegefachkraft oder der Arbeitgeber wiederholt gegen die AGB verstoßen.

4. Rücktritt und außerordentliche Kündigung gemäß §§ 346 ff. und § 314 BGB:

- Jede Vertragspartei kann gemäß §§ 346 ff. BGB von dem Vertrag zurücktreten, wenn wesentliche Vertragspflichten nicht erfüllt werden
- Eine außerordentliche Kündigung gemäß § 314 BGB ist möglich, wenn eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar ist.

§ 8 Haftung

1. Das Unternehmen haftet für Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz entstehen.
2. Für Schäden, die durch Dritte verursacht werden, übernimmt das Unternehmen keine Haftung, es sei denn, diese Dritten wurden vom Unternehmen beauftragt.

§ 9 Datenschutz

1. Alle personenbezogenen Daten werden gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen verarbeitet.
2. Die Daten werden ausschließlich für den Vermittlungsprozess und die damit verbundenen Maßnahmen genutzt.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Salvatorische Klausel:

- Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

2. Gerichtsstand:

- Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist [Ort des Unternehmenssitzes].

3. Änderungen der AGB:

- Änderungen der AGB werden den Pflegefachkräften und Arbeitgebern rechtzeitig mitgeteilt.